

## Zweyte Abtheilung. Zweyter Abschnitt. 89

Unschuldig sind aber nur diejenigen, welche 1) keinem einzigen Befehle Gottes wirklich widersprechen; 2) keine Gefahr verursachen, irgend in einem Stücke Gott ungehorsam zu werden; 3) unserer Tugend und Andacht nicht nur nicht nachtheilig sind, sondern ihr vielmehr neue Nahrung geben; 4) welche der Gesundheit nicht schaden; 5) nicht über unsern Stand, noch über unser Vermögen sind; 6) uns nicht zu viele Zeit rauben, und 7) den Umständen angemessen und wenigstens auf einige Art nützlich gemacht werden.

Es ist aber noch nicht genug, daß die gewählten Ergötzlichkeiten in Rücksicht auf uns unschuldig sind, sondern sie müssen es auch in Rücksicht unserer Nebenmenschen seyn. Beförderung des allgemeinen moralischen Wohls ist der Gesichtspunkt, aus dem wir den Werth aller unserer Handlungen betrachten sollen: beschwigen müssen wir bey unsern Freuden vorzüglich darauf sehen, daß wir ohne Noth keinen Anstoß verursachen, und unserm Nächsten keinen Anlaß zu sündigen geben. Wollen wir Gott zum Zorn reizen? wenn mir auch alles erlaubt wäre; so wäre es doch darum nicht zum Nutzen, weil nicht alles, was mir erlaubt wäre, auch für andere erbaulich seyn würde. I Kor. 10, 22. 23.

Alle Vergnügungen, die nicht in dieser doppelten Rücksicht ganz unschuldig sind, müssen aus dem Verzeichniß der christlichen Vergnügungen schlechterdings ausgestrichen werden, denn sie sind nicht die sanften edeln Freuden eines Christen, sondern wilde Belustigungen